

Nr. 704	19.03.2021	27. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
14/2021	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-"Nord" und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold	3807
15/2021	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66 und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold	3808
16/2021	Kreis Gütersloh	Antrag der Firma August Storck KG zur Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Brunnen zur Integration eines geplanten Neubrunnens vom Dezember 2020 in der aktualisierten Fassung vom 10.02.2021 hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Bekanntgabe gemäß § 5 UVP)	3808
17/2021	Kreis Gütersloh	Antrag der Firma August Storck KG zur Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Brunnen zur Integration eines geplanten Neubrunnens vom Dezember 2020 in der aktualisierten Fassung vom 10.02.2021 hier: Öffentliche Auslegung gem. § 11 Abs. 2 WHG, 106 Abs. 1 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 - 5 VwVfG NRW i. v. m. § 27 a VwVfG NRW	3812
18/2021	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung Rehwild	3813
19/2021	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2021	3815
20/2021	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 131 Gütersloh I	3816

14/2021 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-„Nord“ und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-„Nord“ sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 15.02.2021 sind im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Detmold vom 22.02.2021 unter Nr. 39 auf den Seiten 37 bis 40 veröffentlicht worden.

Seite 3807

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Gütersloh, den 01.03.2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

15/2021 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66 und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 15.02.2021 sind im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Detmold vom 22.02.2021 unter Nr. 40 auf den Seiten 40 bis 43 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Gütersloh, den 01.03.2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

16/2021 Kreis Gütersloh

Antrag der Firma August Storck KG zur Änderung der gehobenen wasser-rechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Brunnen zur Integration eines geplanten Neubrunnens vom Dezember 2020 in der aktualisierten Fassung vom 10.02.2021

Wasserrecht - hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma August Storck KG hat über das Planungsbüro Schmidt und Partner GmbH beim Kreis Gütersloh, untere Wasserbehörde, gemäß §§ 8 – 13, 15 Wasserhaushalts-gesetz (WHG) als Änderung zu der bisherigen gehobenen Erlaubnis der Bezirks-regierung Detmold vom 18.05.2015 i.V.m. der Bewilligung vom 06.06.2001 eine Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Betriebswasserversorgung von derzeit 450.000 m³ auf maximal 625.000 m³ pro Jahr beantragt.

Gegenwärtig ist die wasserrechtlich beantragte Fördermenge von 550.000 m³ aus 6 bestehenden Altbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Halle (Westf.), Flure 9 und 10, Flurstücke 533 und 858 und Gemarkung

Hesseln, Flur 4, Flurstück 377 (400.000 m³ „Altbrunnen“ und 150.000 m³ „Krötenbrunnen“) auf insgesamt 450.000 m³/Jahr gedeckelt.

Von der Firma August Storck KG wird eine Vollausschöpfung der wasserrechtlich beantragten Menge der Altbrunnen sowie die Erschließung eines Neubrunnens auf dem Grundstück Gemarkung Hörste, Flur 3, Flurstück 233 mit einer jährlichen Fördermenge von 75.000 m³ angestrebt.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Die Antragstellerin fördert seit den 1980er-Jahren Grundwasser aus 5 Vertikalbrunnen zur Eigenwasserversorgung. Darüber hinaus gibt es einen Anschluss an die städtische Trinkwasserversorgung. Die Förderung aus den 5 Vertikalbrunnen (Altgalerie) ist derzeit über eine gehobene Erlaubnis der Bezirksregierung Detmold vom 18.05.2015 mit einer Menge von 400.000 m³/a gesichert.

Darüber hinaus gibt es ein weiteres bestehendes Wasserrecht (Bewilligung) des Kreises Gütersloh vom 21.05.2001 zur Förderung aus dem Krötenbrunnen mit einer maximalen Jahresfördermenge von 150.000 m³/a.

In der vorgenannten gehobenen Erlaubnis vom 18.05.2015 wurde festgelegt, dass aus der Altbrunnengalerie und dem Krötenbrunnen zusammen nicht mehr als 450.000 m³/a gefördert werden dürfen (Deckelung der Gesamtfördermenge), obwohl im Rahmen des Antragsverfahrens das Dargebot für höhere Entnahmemengen nachgewiesen wurde. Zur Zeit der Entscheidung über den Wasserrechtsantrag konnte die Antragstellerin jedoch keinen höheren Bedarf nachweisen.

Da der Bedarf in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist und die vorgegebene maximal erlaubte Gesamtfördermenge zu über 90 Prozent ausgereizt wird (2018 fast 100%), hat die Antragstellerin im Jahr 2020 einen **Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis** vom 18.05.2015 beim Kreis Gütersloh als aktuell zuständiger Behörde vorgelegt. Der Änderungsantrag beinhaltet die Bohrung eines Neubrunnens mit Förderung von 75.000 m³/a sowie die Anhebung der maximalen Gesamtfördermenge auf 625.000 m³/a bei Wegfall der Deckelung.

Darüber hinaus wurde der **vorzeitige Beginn** für die Erhöhung der Gesamtfördermenge durch Wegfall der Deckelung auf 550.000 m³/a beantragt. In den Jahren 2018 und 2019 gab es bereits Engpässe in der Wasserversorgung, die auch durch die städtische Trinkwasserversorgung nicht ausgeglichen werden konnten.

Die Antragsunterlagen wurden als Vorabeteiligung zur Vorprüfung den Behörden als Träger der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Beteiligt wurden die untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh, die Stadt Halle (Westf.), die Bezirksstelle für Agrarstruktur, der Landesbetrieb Wald & Holz, der Landesbetrieb Straßenbau (Straßen NRW), der Geologische Dienst NRW und die Bezirksregierung Detmold. Aufgrund der Rückläufe der Vorabstellungen wurden die Antragsunterlagen ergänzt bzw. überarbeitet, um allen aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen.

Die im Februar 2021 eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Gemäß § 7 UVPG wurde die Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (s. Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt.

Nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vorabeteiligung der Behörden vorgelegten Stellungnahmen wird festgestellt, dass durch die beantragten Änderungen des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Grundlage dieser Bewertung sind der durch die Vorhabenträgerin vorgelegte Wasserrechtsantrag vom Februar 2021 inklusive hydrogeologischem Gutachten des Büros Schmidt & Partner mit Erläuterungen zu den Grundwasserständen, dem Wasserdargebot und den zukünftig zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt. Ein weiterer Teil dieser Unterlagen sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Artenschutzbeitrag und ein landschaftspflegerischer Begleitplan der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brockmann. Des Weiteren wurden die im HYGRIS-C-System des Landes NRW vorhandenen Daten zu Grundwasserpegeln im Umfeld der Firma Storck ausgewertet und bewertet.

In den vorgenannten Unterlagen sind die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG berücksichtigt und bewertet worden. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf Beantwortung der Fragen zum Wirkungsbereich der Grundwasserförderung, dem nutzbaren Grundwasserdargebot, zukünftiger klimatischer Entwicklungen und der Auswirkung der Grundwasserförderung im oberen Grundwasserstockwerk und damit auf das pflanzenverfügbare Grundwasser sowie auf Gewässer und Hausbrunnen. Ebenfalls bewertet wurden die Neuerrichtung eines Brunnens sowie die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung.

Anhand der detaillierten Unterlagen wurde plausibel ausgeführt, dass die Neuerrichtung eines Brunnens südlich der BAB 33 und der dazugehörigen Leitungstrasse sowie die Erhöhung der Fördermengen auf maximal 625.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen besorgen lassen, da das Dargebot auch unter Berücksichtigung der geschätzten klimatischen Entwicklung nach dem Stand der Technik nachgewiesen wurde.

Es erfolgt eine Beanspruchung des unteren Grundwasserleiters (2. Stockwerk). Jedoch ist keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den oberen Grundwasserleiter (1. Stockwerk) zu erwarten, da eine flächenhaft ausgebildete Trennschicht zwischen den beiden Stockwerken dokumentiert ist. Sowohl die Oberflächengewässer als auch der Lebensraum der Tiere und Pflanzen werden daher nicht erheblich durch die Grundwasserförderung im unteren Stockwerk beeinflusst.

Die Vorhabenträgerin wird darüber hinaus verpflichtet, die Grundwasserabsenkung nachweislich auf ein Maß zu beschränken, was der seit mehreren Jahren durchgeführten Absenkung im zweiten Stockwerk entspricht. Technisch wird dieses durch frequenzgesteuerte Pumpen in den Förderbrunnen umgesetzt, die vor Erreichen des Absenkzieles die Fördermengen reduziert und bei Erreichen der Grenze die Förderung gänzlich einstellt. Da in allen Förderbrunnen diese Technik eingebaut wird, ist zukünftig ein wesentlich differenzierteres Ansteuern der Brunnen und eine Optimierung der Förderströme möglich. Sollte entgegen aller klimatischen Prognosen keine ausreichende Grundwassermenge zur Verfügung stehen, geht dieses ausschließlich zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Die Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind ausschließlich während des Neubaus des Brunnens und der Trassenverlegung zu erwarten. Da am geplanten Brunnenstandort schon ein Pegel für Langzeitpumpversuche errichtet wurde, ist dieser nur noch auszubauen. Diese Maßnahme wird sich auf wenige Tage beschränken. Bei der Trassenverlegung wird ein Pressverfahren angewandt, was Baulärm und mögliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Grundwasser und die Umwelt reduziert. Die vorgenannten Auswirkungen bleiben daher auf eine kurze Bauphase beschränkt.

Nach Analyse der standortbezogenen Kriterien des Vorhabens auf z. B. Wohngebiete, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei, etc. wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Nutzungskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG beeinträchtigt werden.

Eine Analyse der Qualitätskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG lässt eine potentielle Betroffenheit für 3 Kriterien erkennen. Die potentiell betroffenen Elemente sind der Ruthebach, der Grundwasserkörper der Oberen Ems 3-07 und die FFH-Gebiete Tatenhausener Wald (DE-3915-303) und FFH-LRT Hainsimsen –

Buchenwald (9110) und alter bodensaurer Eichenwald (9190) sowie der Ruthebach als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Die Analyse der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zeigt 3 Kriterien auf, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt oder gefährdet sind. Diese Elemente sind ein „Natura 2000-Gebiet“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Aufgrund der im hydrogeologischen Gutachten dargestellten Trennung des unteren und oberen Grundwasserstockwerks ist nicht mit einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen. Beeinträchtigungen durch Lärm und Schmutz finden vornehmlich während einer kurzen Bauzeit für den Neubrunnen und der Leitungstrasse statt und sind daher als gering zu bewerten. Eine direkte Auswirkung auf schutzwürdige Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzausweisungen ist nicht gegeben.

In der Summe wurden alle gemäß UVPG vorgeschriebenen Kriterien dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gut einschätzbar. Die Durchführung einer UVP würde keine weiteren planungsrelevanten Erkenntnisse bringen.

Nach allem wurde im Rahmen der o.a. Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem geplanten Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund der o.a. überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach §§ 7 Abs. 1, 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 nicht selbständig anfechtbar.

Aktenzeichen: 4.4.1.1.01.42 Datum: 08.03.2021

Kreis Gütersloh-Der Landrat
Abteilung Tiefbau
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-2603

Im Auftrag
(Köster)

17/2021 Kreis Gütersloh

Antrag der Firma August Storck KG zur Änderung der gehobenen wasser-rechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Brunnen zur Integration eines geplanten Neubrunnens vom Dezember 2020 in der aktualisierten Fassung vom 10.02.2021

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 11 Abs. 2 WHG, 106 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 – 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27a VwVfG NRW

die Firma August Storck KG beantragt durch das Planungsbüro Schmidt und Partner GmbH gemäß §§ 8 – 13, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 Landeswassergesetz (LWG) als Änderung zu der bisherigen gehobenen Erlaubnis der Bezirksregierung Detmold vom 18.05.2015 i.V.m. der Bewilligung vom 06.06.2001 eine Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Betriebswasserversorgung von derzeit 450.000 m³ auf maximal 625.000 m³ pro Jahr. Gegenwärtig ist die wasserrechtlich beantragte Fördermenge von 550.000 m³ aus 6 bestehenden Altbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Halle (Westf.), Flure 9 und 10, Flurstücke 533 und 858 und Gemarkung Hesselh, Flur 4, Flurstück 377 (Fördermengen : 400.000 m³ aus den Altbrunnen und 150.000 m³ aus dem „Krötenbrunnen“) auf insgesamt 450.000 m³/Jahr gedeckelt.

Von der Firma August Storck KG wird eine Vollausschöpfung der wasserrechtlich beantragten Menge der Altbrunnen sowie die Erschließung eines Neubrunnens auf dem Grundstück Gemarkung Hörste, Flur 3, Flurstück 233 mit einer jährlichen Fördermenge von 75.000 m³ angestrebt.

Die Antragsunterlagen wurden als Vorabeteiligung zur Vorprüfung den Behörden als Träger der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Beteiligt wurden die untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh, die Stadt Halle (Westf.), die Bezirksstelle für Agrarstruktur, der Landesbetrieb Wald & Holz, der Landesbetrieb Straßenbau (Straßen NRW), der Geologische Dienst NRW und die Bezirksregierung Detmold. Aufgrund der Rückläufe der Vorabstellungen wurden die Antragsunterlagen ergänzt bzw. überarbeitet, um allen aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen.

Die im Februar 2021 eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Gemäß §§ 11 Abs. 2 WHG, 106 Abs. 1 LWG gelten für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren gemäß §§ 63 – 71 VwVfG. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragsunterlagen werden bei der Stadt Halle (Westf.) und dem Kreis Gütersloh, Kreishaus Rheda-Wiedenbrück, Wasserstr. 14, Abteilung Tiefbau, Raum 216, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nach § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) soll die Behörde die Unterlagen, die zur Einsicht auszulegen sind, auch über das Internet zugänglich machen. Ziel des § 27 a VwVfG NRW ist es, durch eine größere Transparenz eine Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen.

Die Unterlagen können daher auch auf der Homepage des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de in der Rubrik „Unser Kreis, Verwaltung, Amtsblatt“ eingesehen werden.

Im Auftrag
(Köster)

<https://my-ucloud.regioit.de/#/guest-access?b=2xubxlkd7hfw0ne3xqyefeyiiooct0nwj7orfe668jldqsmkxb>

18/2021 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung Rehwild

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert, i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Gütersloh in den Jagdjahren 2021/22 bis einschließlich 2024/25 jeweils in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.04. aufgehoben.

2.

Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Kreisgebiet. Sie ist räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung) und deren unmittelbares Umfeld.

3.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4.

Die einzelnen Jagdtausübungsberechtigten müssen die Anzahl und Art der in der Zeit vom 01.04. bis 30.04. erlegten Schmalrehe und Böcke (unterteilt nach Altersklassen) spätestens **bis zum 02.05. des jeweiligen Jagdjahres** (per Mail oder über die elektronische Jagdrevierverwaltung) der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh melden (Erörterung im Jagdbeirat). Die Meldung der jährlichen Strecke für die betroffenen Jagdjahre bleibt hiervon unberührt.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.

7.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

8.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 1606, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung zu 1 und 2:

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen und die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 17.02.2020 bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018/2019 werden voraussichtlich Wiederbewaldungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von mehr als 68.000 ha erforderlich machen. Es soll daher angestrebt werden, den zukünftigen Waldbestand an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen und deren unmittelbares Umfeld zwingend zu beachten ist.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung -sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung - behilflich zu sein. Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Diese Verfügung ist mit dem Jagdbeirat des Kreises Gütersloh, dem Kreisjagdberater sowie dem Vorstand der Kreisjägerschaft Gütersloh e.V. abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 4 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 12.03.2021

Der Landrat

Im Auftrag



(J. Theis)

19/2021 Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2021

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh hat am 10.02.2021 die Bodenrichtwerte mit dem Stichtag 01.01.2021 beschlossen.

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08.12.2020 (SGV. NRW. 7134), in den zurzeit gültigen Fassungen, ist der Beschluss und die Verfügbarkeit der Bodenrichtwerte öffentlich bekannt zu machen.

Die Bodenrichtwerte 2021 können für alle Gemeinden im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, 2.Obergeschoss, Bauteil 5, Zimmer 2513, eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten.

Dieses ist lokal beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und webbasiert über das Grundstücksmarktinformationssystem BORIS.NRW möglich.

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.boris.nrw.de

Gütersloh, den 17.03.2021

Landes-
siegel

gez. Tannhäuser

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

20/2021 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 131 Gütersloh I

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Bundestagswahlkreis 131 Gütersloh I (Gebiet: Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf und gebe hierzu Folgendes bekannt:

Vorbemerkung

zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern sowie zur Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen während der Coronavirus-Pandemie

Während der andauernden Coronavirus-Pandemie können Parteien grundsätzlich für die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern und die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen weiterhin Präsenzveranstaltungen durchführen, soweit dies unter Pandemiebedingungen möglich ist.

Für den Fall, dass eine Durchführung der v.g. Versammlungen wegen der Pandemie ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat der Bundesgesetzgeber mit einer Änderung des Bundeswahlgesetzes die Möglichkeit eröffnet, durch eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundestages Ausnahmeregelungen zu schaffen, die ganz oder teilweise den Verzicht auf Aufstellungs- oder Vertreterversammlungen und stattdessen – mit Ausnahme der Schlussabstimmung – eine virtuelle Aufstellungsversammlung oder ein schriftliches Verfahren ermöglichen. Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115) sieht daher entsprechende Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und auch der Parteisatzungen bzw. des parteiinternen Regelwerks vor.

Nachstehend sind daher unter den Nummern 1 bis 10 die sich aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung ergebenden Vorgaben für den gesetzlichen Regelfall von Versammlungen als Präsenzveranstaltungen dargestellt.

Unter Nr. 11 findet sich eine Darstellung zu den Möglichkeiten, die die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung den Parteien bietet, um auch bei Verzicht auf Präsenzveranstaltungen eine rechtskonforme Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber bzw. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen durchzuführen.

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge können spätestens bis zum

19. Juli 2021, 18:00 Uhr,

schriftlich bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 131 Gütersloh I

Postadresse:

Kreis Gütersloh
- Referat 0.5 -
33324 Gütersloh

bei persönlicher Abgabe:

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140
Zimmer 1119 (Herr Hellweg) bzw.
Zimmer 1118 (Frau Peek/Herr Wimmelbücker)

eingereicht werden.

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:
montags – donnerstags 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr; freitags 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache wird, auch angesichts der aktuellen Schließung des Kreishauses Gütersloh für den Publikumsverkehr aufgrund der Coronavirus-Pandemie, gebeten.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2385), können Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG Wahlberechtigte Kreiswahlvorschläge einreichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers aufführen und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen gemäß § 20 Absatz 3 BWG deren Kennwort (§ 34 Absatz 1 BWO).

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltage, d.h. am 26. September 2021 wählbar ist (§ 15 BWG) und wer seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BWG).

4. Wahlbewerberaufstellungsversammlungen

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Absatz 1 BWG):

- **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 131 Gütersloh I (Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

- **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BWG).

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 25. Juni 2020, stattgefunden haben. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattgefunden haben; da die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt werden dürfen, ist hierfür Voraussetzung, dass die Abgrenzungen der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag feststehen. Diese Abgrenzung wurde vom Deutschen Bundestag mit Gesetz vom 25.06.2020 vorgenommen. Wurden bereits vor dem 25.06.2020 Vertreterwahlen vorgenommen, sind die Vertreterwahlen zu wiederholen, falls daran nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Parteimitglieder mitgewirkt haben.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 17 BWO anzufertigen. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer müssen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Absatz 6 BWG).

5. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Absatz 1 BWG i.V.m. § 34 Absatz 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt sich die Angabe von Kontaktdaten zur Erreichbarkeit per Festnetz-Telefon, Handy und E-Mail.

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Absatz 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Absatz 3 BWG).

6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. des Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 20 Absatz 2 BWG i. V. m. § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß der vorbezeichneten Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vor-

standes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Absatz 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen sie dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am

21. Juni 2021, 18:00 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft erst durch den Bundeswahlausschuss festzustellen ist (§ 18 Absatz 2 BWG; s. o.), müssen neben der in Nr. 6 bezeichneten Unterzeichnung zusätzlich von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften, § 20 Absatz 2 BWG); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 BWG). Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, d. h. für Wahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten (§ 20 Absatz 3 BWG); bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 Satz 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und

Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer bzw. seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Zudem ist die Trägerin bzw. der Träger des Wahlvorschlages zu benennen. Bei Parteien ist hierzu der Parteiname und – soweit verwendet – dessen Kurzbezeichnung anzugeben. Bei anderen Wahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 131 Gütersloh I wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Sofern gesonderte Bescheinigungen verwendet werden, sind diese bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insofern kann auch strafbares Handeln vorliegen.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind beizufügen (§ 34 Absatz 5 BWO)

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Diese kann dort unmittelbar oder bei der für

den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beantragt werden.

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden (s. auch Nr. 3).
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien ferner eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

10. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

11. Wahlbewerberaufstellung während der Coronavirus-Pandemie

Die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) schafft die Möglichkeit, von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen während der Coronavirus-Pandemie abzuweichen. Das geltende Wahlrecht wird nicht außer Kraft gesetzt; Parteien können darum Aufstellungs- und Vertreterversammlungen als Präsenzversammlungen durchführen, soweit dies unter Pandemie-Bedingungen möglich ist. Die Parteien entscheiden frei, ob und in welchem Umfang sie von den möglichen Alternativen der Verordnung Gebrauch machen, um die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu erleichtern.

Danach kann im Rahmen dieser Verordnung von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen sowie der Satzung bzw. dem internen Regelwerk der jeweiligen Partei abgewichen werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Parteisatzungen bzw. des parteiinternen Regelwerks trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung ermöglicht es, Versammlungen ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (§ 5 der Verordnung), z.B. per Videokonferenz, oder im schriftlichen

Verfahren (§ 6 der Verordnung) durchzuführen. Zu beachten ist dabei, dass in jedem Fall das Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber, das Recht der Bewerberinnen und Bewerber, sich und ihr Programm vorzustellen, und die Möglichkeit zur Kommunikation im gewählten Verfahren gewährleistet wird.

Die endgültige Abstimmung über einen Wahlvorschlag (Schlussabstimmung) muss aber in jedem Fall durch Urnenwahl, Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl erfolgen (§ 7 der Verordnung); dabei ist zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Soweit die Möglichkeiten der Verordnung genutzt werden, sind die stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig über die Besonderheiten des gewählten Verfahrens zu unterrichten (§ 4 der Verordnung).

Die besonderen Umstände des gewählten abweichenden Verfahrens sind in den einzureichenden Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag zu vermerken (§ 8 Absatz 2 der Verordnung).

Für andere Kreiswahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 BWG gelten die Bestimmungen der Verordnung entsprechend (§ 2 Absatz 3 der Verordnung).

Zu den näheren Regelungen verweise ich auf die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung, die u.a. auf der Internetseite des Bundeswahlleiters

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen.html>

abrufbar ist. Dort sind unter

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

auch erläuternde Hinweise zur Anwendung dieser Verordnung als pdf-Dokument zum Download verfügbar.

12. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 15 – Zustimmungserklärung für die Bewerberin/den Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
- c) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- d) Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin / des Wahlkreisbewerbers
- e) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt

wie auch Abdrucke der v. g. Gesetzestexte, der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung und der diesbezüglichen Hinweise sind im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 1119, Herr Hellweg (Tel.: 05241/85-1132, Telefax: 05241/85-31132) oder Zimmer 1118, Frau Peek (Tel.: 05241/85-1137, Telefax: 05241/85-31137) erhältlich (s. o.g. Öffnungszeiten; eine Terminvereinbarung wird empfohlen), können aber auch per E-Mail an wahlen@kreis-guetersloh.de angefordert werden.

Gütersloh, den 12.03.2021

Der Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 131 Gütersloh I

gez. Adenauer
Landrat